



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern
info@are.admin.ch

Bern, 12. Mai 2015

2. Etappe Revision Raumplanungsgesetz: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche einleitende Bemerkungen zum Thema Raumplanung

- **Die SP Schweiz unterstützt alle Bemühungen, die dem Ziel eines sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht haushälterischen, schonenden und verantwortlichen Umgangs mit der nicht erneuerbaren Ressource Boden dienen.** Aus diesem Grund hat die SP seinerzeit auch die Landschaftsinitiative bzw. den indirekten Gegenvorschlag mit voller Überzeugung unterstützt. Die SP erwartet, dass die damit beschlossenen Vorhaben und Grundsätze konsequent umgesetzt werden, auch wenn uns bewusst ist, dass dies für die Kantone eine grosse Herausforderung darstellt. **Bei der Planung weiterer Schritte im Bereich Raumplanung muss deshalb auf die Situation der Kantone Rücksicht genommen werden.**
- Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass die Vorlage wichtige Fragen aufgreift: Der Druck für Neubauten und Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen dürfte künftig eher zunehmen. Bereits in der Vergangenheit wurde die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausgedehnt oder es wurden Ausnahmestimmungen geschaffen. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet wurde dadurch gelockert. Dadurch schreitet der Verlust von Kulturland voran, naturnahe Lebensräume gehen verloren. **Die Raumplanung muss deshalb in Einklang mit dem Naturschutz stehen** und damit insbesondere auch einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der **Biodiversität** leisten. Biodiversität ist die Voraussetzung für Nahrung, sauberes Wasser und Luft und hat einen grossen Einfluss auf das Klima.
- **Wir unterstützen deshalb eine gesetzliche Neuregelung von Kulturlandschutz und Bauen ausserhalb der Bauzonen, wenn damit Verbesserungen beim Kulturlandschutz – auch ausserhalb der Fruchtfolgeflächen - und beim Bauen ausserhalb der Bauzonen erreicht werden können.** Die Raumplanung kann und soll auch einen

wesentlichen Beitrag zur **Erhaltung und Stärkung des inneren Zusammenhalts der Schweiz** leisten. Wir begrüssen es insbesondere auch, wenn künftig die Grundlage dafür geschaffen wird, dass der **gemeinnützige Wohnungsbau** als Massnahme der Raumplanung nach Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG gilt, die mit dem Ertrag aus der Mehrwertabgabe gefördert werden kann.

- Im Folgenden beantworten wir im Hinblick auf die längerfristig anzugehenden Diskussionen alle Fragen des Fragenkatalogs des ARE im Wissen darum, dass die Vorlage in dieser Form und zum jetzigen Zeitpunkt auf breiten Widerstand stösst. **Die Bedürfnisse der bei der Umsetzung Direktbetroffenen – insbesondere der Kantone – sind deshalb bei den weiteren Arbeiten, was den Fahrplan und die Umsetzung angeht, prioritär zu berücksichtigen.**

2. Beantwortung der Fragen gemäss Fragenkatalog des ARE

1. Kulturlandschutz

1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgefleichen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?

- Ja, unter folgender Voraussetzung: Fruchtfolgefleichen sollten nicht ausschliesslich für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Vielmehr sollten sie für alle Aufgaben der Landwirtschaft offenstehen, welche Verfassung und Gesetz vorsehen. Insbesondere müssen auch auf Fruchtfolgefleichen Massnahmen getroffen werden, die dem Biotopschutz, der Artenförderung und der Bewirtschaftung naturnaher Flächen dienen.

1.2 Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen? Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

- Ja, unter folgender Voraussetzung: Naturschutzmassnahmen, die im öffentlichen Interesse sind, müssen von der Kompensationspflicht ausgenommen werden können.

1.3 Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgefleichen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonale keine Kompensation möglich ist?

- Bevor der gesamtschweizerische Mindestumfang gesenkt wird, muss die Möglichkeit einer überkantonalen Kompensation geprüft werden.

1.4 Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgefleichen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?

- Wir geben dem Hauptvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2 den Vorzug. D.h. es soll nicht nur ein Einzonungsverbot bestehen, sondern auch Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sowie zonenkonforme Bauten und Anlagen, die Fruchtfolgefleichen beanspruchen, sollen vollumfänglich kompensiert werden müssen. Die Feststellung, dass eine Kompensation im betreffenden Kanton „nicht möglich“ ist, genügt nicht, um den Mindestumfang an FFF abzusenken. Mit einem konsequenten Vollzug der ersten Revisionsstufe durch Auszonung von leerstehenden Bauzonen auf Fruchtfolgefleichen dürfte es u.E. allen Kantonen möglich sein, den Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen zu sichern.

2. Bauen ausserhalb der Bauzone

2.1 Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?

- Ja.

2.2 Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?

- Der Detaillierungsgrad ist eher hoch, aufgrund der Tragweite der Bestimmungen rechtfertigt sich aber grundsätzlich eine Regelung auf Gesetzesstufe.

2.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?

- Ja.

3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

3.1 Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?

- Eher nein, wenn die Frage so grundsätzlich formuliert ist und praktisch „alles“ zulässt. Im Rahmen der Energiestrategie und der Strategie Stromnetze wird die Frage des „nationalen Interesses“ aktuell intensiv diskutiert. Wir haben uns im Rahmen dieser Diskussion für klare Schutznormen ausgesprochen. Im Minimum muss der vom Nationalrat beschlossene Kompromiss bei Artikel 14 E-EnG gelten.

3.2 Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird? Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

- Eine langfristige Freihaltung von Räumen müsste zwingend in Kombination mit einem Sachplan ökologische Infrastruktur vorgesehen werden.

3.3 Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?

- Das Thema hat für uns in dieser Vorlage keine Priorität und sollte separat diskutiert werden.

4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg

4.1 Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a^{bis} sowie Art. 38b)?

- Das Thema hat für uns in dieser Vorlage keine Priorität und sollte separat diskutiert werden.

4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?

- Das Thema hat für uns in dieser Vorlage keine Priorität und sollte separat diskutiert werden.

4.3 Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?

- Das Thema hat für uns in dieser Vorlage keine Priorität und sollte separat diskutiert werden.

3. Konkrete Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 Ziele

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten und zu fördern;

- **Begründung:** Wir begrüssen die vorgeschlagene Ergänzung bezüglich Biodiversität mit Nachdruck. Angesichts der bereits erfolgten Verluste ist das Ziel des Erhalts aber nicht ausreichend, deshalb beantragen wir den Zusatz der Förderung.

Artikel 3 Planungsgrundsätze

Absatz 2 Buchstabe e:

e. die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume quantitativ und qualitativ gesichert und erweitert, aufgewertet und vernetzt werden;

- **Begründung:** Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität erfordert es, dass die für die Arten erforderlichen Lebensräume wo nötig qualitativ und quantitativ erweitert und aufgewertet werden.

Artikel 4 Information und Mitwirkung

(neuer Absatz) Die Fachstellen beraten Behörden und Private über Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes. Sie informieren die Bevölkerung und empfehlen Massnahmen zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über den Stand und die Entwicklung der Raumplanung sowie über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes.

- **Begründung:** Behörden und Fachstellen sollen raumplanerische Massnahmen gegenüber der Bevölkerung kommunizieren und legitimieren. Bund und Kantone wiederum sollen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu raumplanerischen Informationen ermöglichen und sicherstellen dass sie an den Zielen des Raumplanungsgesetzes mitwirken können. Die Ziele der Aarhus-Konvention bei den Umweltinformationen umfassen auch die Raumplanung.

Artikel 8c Richtplaninhalt im Bereich Landwirtschaft, Wald, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren

1 Der Richtplan bezeichnet:

a. genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, die der Landwirtschaft erhalten werden sollen, und zeigt insbesondere die Massnahmen, mit denen der Erhalt der Fruchtfolgeflächen und der übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt wird;

- **Begründung:** Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen auch ausserhalb der Fruchtfolgeflächen für die landwirtschaftliche Produktion, aber auch als Lebensräume für die Förderung der Biodiversität, erhalten bleiben.

1 Der Richtplan bezeichnet:

Neuer Buchstabe: die Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3;

- **Begründung:** Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen betrifft den Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Aufgabe soll deshalb in der Richtplanung ausgeführt werden.

1 Der Richtplan bezeichnet:

b. Landschaften und Lebensräume, die geschützt, aufgewertet, vernetzt oder weiterentwickelt werden sollen sowie die dazu notwendigen Massnahmen;

- **Begründung:** Viele Landschaften und Lebensräume wurden in der Vergangenheit abgewertet. Das erfordert Gegenmassnahmen. Die Gebiete, die aufgewertet werden sollen, sollen im Richtplan bezeichnet und mit Massnahmen versehen werden.

1 Der Richtplan bezeichnet:

d. (neu) die Objekte der Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG sowie die Massnahmen, mit denen deren flächenmässige Substanz und inhaltliche Qualität dauerhaft gesichert werden;

- **Begründung:** Nicht alle Kantone bezeichnen diese Objekte in ihren Richtplänen. Daher sollen diese Objekte und die zu ihrer Sicherung notwendigen Massnahmen aufgenommen werden.

2 Der Richtplan zeigt auf, wie die Funktionen des Waldes mit den übrigen Ansprüchen und Nutzungen abgestimmt werden und in welchen Gebieten der Kanton eine Zunahme der Waldfläche mit Massnahmen der nachhaltigen Bodennutzung verhindern will.

- **Begründung:** Die Zunahme der Waldfläche soll mit Massnahmen der Bodennutzung begrenzt werden, insbesondere mit landwirtschaftlicher Bewirtschaftung oder Naturschutzmassnahmen.

Artikel 8d Richtplaninhalt im Bereich Energie, Versorgung und Entsorgung

Neuer Buchstabe: Räume und Massnahmen für die künftige Sanierung und Optimierung der Anlagen für Produktion, Transport und Speicherung von Energie mit dem Ziel der Reduktion der Umweltbelastung;

- **Begründung:** Viele Anlagen im Energiebereich werden im Lauf der Jahre sanierungsbedürftig. Um die Umweltbelastung zu reduzieren, drängen sich Optimierungen auf. Diese benötigen unter Umständen Flächen, die im Richtplan zu bezeichnen sind.

b. die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die Gebiete und Gewässerstrecken, die freizuhalten sind;

- **Begründung:** Analog zu den Gebieten, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen, sollen Gebiete bezeichnet werden, die nicht für die Nutzung verwendet werden dürfen (Negativplanung).

2 (neu) Die entsprechenden Richtplaninhalte setzen eine Abstimmung mit den Planungen des Bundes und der benachbarten Kantone voraus.

- **Begründung:** Massnahmen der Raumplanung können und sollen der sparsameren und effizienteren Nutzung der Energieressourcen dienen. Die Richtplaneinträge im Bereich Energie, Versorgung und Entsorgung setzen die Abstimmung mit Bundesplanungen und mit der Planung der Nachbarkantone voraus.

Artikel 9 Andere Grundlagen und Planungen

1 Die Kantone berücksichtigen bei der Erstellung und Anpassung der Richtpläne

a. die Bundesinventare gemäss Artikel 5, 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

b. die Schutzgebiete gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel;

c. die Ruhezone gemäss Artikel 4^{bis} der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

- **Begründung:** Um den Vollzug der kantonalen Aufgaben beim Schutz der Biotop zu stärken, sollen neben den Bundesinventaren gemäss Artikel 5 NHG auch die übrigen Inventare bzw. Schutzgebiete berücksichtigt werden.

Artikel 13a Festlegung

Wir sind einverstanden mit einer abschliessenden Definition der Fruchtfolgeflächen, halten aber fest, dass Fruchtfolgeflächen nicht ausschliesslich der landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen. Vielmehr sollen sie für alle Funktionen und Aufgaben der Landwirtschaft offenstehen, welche Verfassung und Gesetz vorsehen. Insbesondere müssen Massnahmen für den Biotopschutz und zur Artenförderung sowie die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen möglich sein.

Die vorgeschlagene Definition der Fruchtfolgeflächen führt zu einem Widerspruch mit dem Gewässerschutzgesetz (Art. 36a Abs. 3). Die Flächen im Gewässerraum erfüllen die Definition und

gelten als FFF. Der Widerspruch soll durch eine Anpassung im Gewässerschutzgesetz gelöst werden.

3 (neu) Der Bundesrat erlässt die Kriterien der Festlegung von Fruchtfolgeflächen.

- **Begründung:** Die Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen erfolgt bislang nach kantonal unterschiedlichen Kriterien. Durch eine Vorgabe der Kriterien wird eine vergleichbare Bezeichnung gewährleistet.

Artikel 13b Bestandesschutz

2 Sie dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingezont werden:

a. Mit der Einzonung wird ein auch aus Sicht des ~~Kantons~~ Bundes wichtiges Ziel verfolgt;

- **Begründung:** Der Erhalt von Fruchtfolgeflächen liegt in nationalem Interesse.

c. Es ist sichergestellt, dass die eingezonten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden und eine gute Erschliessungs- und Ortsbildqualität erreicht wird.

- **Begründung:** Mögliche Auswirkungen von Einzonungen von Fruchtfolgeflächen auf die Umwelt und das Landschaftsbild sollen so gering als möglich gehalten werden.

Artikel 13c Kompensation

1 Werden Fruchtfolgeflächen eingezont, als Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3 ausgedehnt oder für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht, so muss die entsprechende Fläche durch Auszonung von Flächen gleicher Ausdehnung kompensiert werden.

- **Begründung:** Die Nutzung von Fruchtfolgeflächen durch Speziallandwirtschaftszonen sind Einzonungen gleichzusetzen, da die Bodenbewirtschaftung nicht im Vordergrund steht.

2 Bei Bauvorhaben Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse kann von der Kompensation teilweise abgesehen werden. (...).

- **Begründung:** Gerade bei Vorhaben geringerer Tragweite ist es oft angezeigt, von einer Kompensation abzusehen. Verschiedene Naturschutzmassnahmen oder Massnahmen des Gewässerschutzes müssen nicht unbedingt mit Bauvorhaben realisiert werden.

3 Werden ausserhalb der Bauzonen zonenkonforme, der Bodenbewirtschaftung dienende Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 errichtet, so kann von einer Kompensation ganz abgesehen werden, sofern nach Wegfall des Verwendungszwecks der Rückbau der Baute oder Anlage und die Re-kultivierung des Bodens als Fruchtfolgefläche sichergestellt sind und der einzuhaltende Mindestumfang nicht unterschritten ist.

- **Begründung:** Die Wiederherstellung von langfristig stabilen Fruchtfolgeflächen auf Böden, die lange Zeit mit Bauten und Anlagen belegt waren, welche die Bodenqualität beeinträchtigten, ist nicht ohne weiteres realisierbar. Daher ist die Befreiung von der Kompensationspflicht auf Bauten und Anlagen zu begrenzen, die der Bodenbewirtschaftung dienen.

Art. 13d^{bis} (neu) Landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb von Fruchtfolgeflächen

1 Landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb von Fruchtfolgeflächen sind grundsätzlich vor der Nutzung durch Siedlungszwecke zu bewahren.

2 Sie dürfen nur einer Bauzone zugewiesen werden, wenn nur so eine erhöhte Bauzonenauslastung und eine kompaktere Siedlungsstruktur mit guter Erschliessungs- und Ortsbildqualität verwirklicht werden kann.

3 Werden sie einer Bauzone oder Speziallandwirtschaftszone nach Art. 23c Abs. 2 zugewiesen, so hat unter Vorbehalt von Art. 13c Abs. 2 eine vollumfängliche Kompensation durch Auszonung gleichwertiger Flächen zu erfolgen.

- **Begründung:** Der Schutz der Fruchtfolgeflächen ist ein wichtiges Ziel, erhöht aber den Siedlungsdruck auf das Kulturland ausserhalb der Fruchtfolgeflächen. Dieses ist bezüglich Biodiversität, Vernetzung, Landschaftsbild, Erholung oder Tourismus erhaltenswert.

Die Hürden für eine Umnutzung für Siedlungszwecke sollen deshalb auch ausserhalb der Fruchtfolgefleichen erhöht werden.

Artikel 13e

1 Besteht ein überwiegendes Interesse an der langfristigen Freihaltung von Räumen für bauliche Infrastrukturanlagen oder ökologische Infrastruktur von nationalem Interesse, so kann der Bundesrat im Sachplan die dafür nötigen Räume genau bezeichnen.

- **Begründung:** Die Strategie Biodiversität fordert bis 2020 den Aufbau einer ökologischen Infrastruktur (Schutzgebiete, Habitataufwertungen, Vernetzungsgebiete). Dafür werden entsprechende Räume benötigt.

2 Soweit erforderlich kann er für diese Räume im Sachplan einen Sicherungsbereich festlegen und bestimmen, dass:

~~b. neue Schutzzonen nur ausgeschieden werden dürfen, wenn sie die Realisierung der zu sichernden Infrastrukturanlage nicht erschweren;~~

- **Begründung:** Der generelle Ausschluss von Schutzzonen ist aus Sicht des Naturschutzes nicht zielführend. Schutzzonen sollen auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die bauliche Infrastruktur.

Art. 15b Anforderungen an Bauvorschriften

Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass:

a. die energetische Sanierung bestehender Bauten nicht erschwert und die Nutzung erneuerbarer Energien an Gebäuden erleichtert wird;

- **Begründung:** Für uns hat die Energiewende höchste Priorität und wir unterstützen Massnahmen, die im Bereich Gebäude wirksam werden. Wir begrüssen es, dass die Kantone dazu verpflichtet werden sollen, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Für die Produktion erneuerbarer Energien sollten bestehende Gebäude und Anlagen im Vordergrund stehen. Daher sollten die Kantone die Nutzung erneuerbarer Energien an Gebäuden erleichtern.

d. (neu) die siedlungsspezifische einheimische Flora und Fauna gefördert wird und der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt;

e. (neu) der Bevölkerung im Siedlungsraum genügend Erholungsraum zur Verfügung steht.

- **Begründung:** Die Ergänzung folgt dem Ziel 8 der Strategie Biodiversität: „Die Biodiversität im Siedlungsraum wird bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.“

Artikel 23a Bewilligungsvoraussetzungen für alle Bauvorhaben

Grundsätzliche Bemerkung: Wir unterstützen die Zusammenfassung der Bestimmungen, die künftig für alle Vorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten sollen. Wir erachten es als sinnvoll, dass die Vereinbarkeit mit wichtigen Anliegen der Raumplanung für alle Bauvorhaben (zonenkonform oder Ausnahmebewilligung) gelten soll.

2 ~~Wenn möglich Grundsätzlich~~ ist ein solches Vorhaben in einem bestehenden Gebäudevolumen zu realisieren. Ist ein Neubau notwendig, so ist ~~nach Möglichkeit~~ grundsätzlich bestehendes Gebäudevolumen zu ersetzen.

- **Begründung:** Die Nutzung von bestehenden Gebäuden bzw. der Ersatz im Falle von Neubauten sollte zum Grundsatz werden.

3 Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung unbewohnter oder leicht entfernbarer bewohnter Bauten, Anlagen und Gebäudeteile werden nur erteilt, wenn zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs und die Sicherstellung der Beseitigungskosten abgeschlossen wird. Der Bundesrat ~~kann~~ stellt Mindestanforderungen dafür

auf, namentlich für die Sicherstellung der Beseitigungskosten und des Vollzugs, aufstellen und kann für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.

- **Begründung:** Ziel ist ein einheitlicher Vollzug beim Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 23c Zonenkonformität

- Grundsätzliche Bemerkung: Wir können uns mit der Zonenkonformität der Bauten und Anlagen einverstanden erklären, wenn die in Artikel 23a und 23b vorgeschlagenen Bestimmungen über die Beseitigung der Bauten und Anlagen konsequent umgesetzt werden. Die Anforderungen an den engen Bezug zur Landwirtschaft, zum Standortbetrieb und zum landwirtschaftlichen Gewerbe dürfen nicht gelockert werden, ebenso wenig wie die zusätzlichen Anforderungen an Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2.
- Die **Kriterien in Absatz 2 Buchstabe b** für die innere Aufstockung sollten enger gefasst und alternative Beurteilungskriterien (z.B. Eigenverwertung von Hofdünger, effektive Futterproduktion für Tiere der inneren Aufstockung, Existenzfähigkeit des Betriebs, Beanspruchung von Kulturland) geprüft werden.
- **Begründung:** Das Deckungsbeitragskriterium macht eine Aussage zum Verhältnis der bodenabhängigen und bodenunabhängigen Produktion. Durch die jährlichen Schwankungen können diese aber von Jahr zu Jahr variieren. Das Trockensubstanzkriterium wiederum stellt nur einen kleinen Zusammenhang mit der effektiven Verwendung der Futtermittel eines Betriebs her.
- Grundsätzliche Bemerkung zu Artikel 23c Absatz 3: Den Wechsel von der Einzelbaute oder -anlage zum Gesamtbetrieb werten wir positiv unter der Bedingung, dass der Bundesrat strenge Kriterien zur Beurteilung festlegt, ob insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht. Die Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszonen sollte zudem nach planerischen Regeln auf kantonaler Stufe erfolgen und die Speziallandwirtschaftszonen sollten im Richtplan verankert werden. Zudem sollten sie der Kompensationspflicht unterstehen (siehe unsere Anträge zu Art. 13c und 13d^{bis}).

3 Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht oder deren Eigenfutterbasis im Bereich Tierhaltung unter 90% liegt, sind in speziell dafür vorgesehenen Zonen zu errichten.

- **Begründung:** Die heutige Praxis führt zu Ergebnissen, die punkto Landschaftsbild, Umweltschutz, Raumplanung, Entwicklung im Ausland sowie Gesundheit für Mensch und Tier äusserst problematisch sind. Tiermast und Milchproduktion ohne ausreichende eigene Futterbasis stellt eine industrielle Produktion dar und gehört nicht in die Landwirtschaftszone.

5 Der Bundesrat erlässt insbesondere folgende Vorschriften:

d. (neu) Er legt die planerischen Grundsätze zur Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nach Absatz 3 fest.

- **Begründung:** Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen soll nach raumplanerischen Grundsätzen erfolgen. Zentral ist ein geordnetes planerisches Vorgehen des Kantons, welches klare Vorgaben aus übergeordneter Optik gibt.

Artikel 23e Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe e

1 Massvolle Erweiterungen können zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht und die Erweiterungsfläche kompensiert wird.

- **Begründung:** Das Ziel der Stabilisierung bzw. Reduktion von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen lässt sich nur erreichen, wenn die Hürde für neue Konstruktionen hoch ist und bestehende Bauten und Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, entfernt werden.

Artikel 24 Standortgebundene Bauten und Anlagen

2 (neu) Der aus einer Bewilligung nach Artikel 24 bis 24 f resultierende Mehrwert wird angemessen abgeschöpft und fliesst in Projekte zugunsten von Natur und Landschaft.

- **Begründung:** Zonenfremde Neubauten oder Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen generieren in aller Regel beträchtliche Mehrwerte des Bodens oder der Immobilie. Diese Bauten oder Umnutzungen führen aber oft auch zu Beeinträchtigungen von Landschaft und Lebensräumen. Deshalb ist der Mehrwert angemessen abzuschöpfen. Die Erträge können beispielsweise für die Landschaftspflege oder Lebensraumaufwertungen eingesetzt werden.

Artikel 24^{bis} Gemeinsame Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

~~d. Es ist höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden~~ Die notwendige Erschliessung notwendig ist in unmittelbarer Nähe vorhanden und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Bewilligung anfallen, werden auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält.

- **Begründung:** Umnutzungen sollten nicht zu Neuerschliessungen über grössere Distanzen führen, um Schäden oder Beeinträchtigungen zu minimieren.

e. (neu) Es liegt kein Benutzungs- und Umnutzungsverbot vor.

- **Begründung:** Mit dieser Revision sollen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nicht mehr „für die Ewigkeit“ errichtet werden. Sie sollen nicht mehr verwendet werden, wenn der Zweck nicht mehr gegeben ist und wieder entfernt werden. Dieses Ziel soll auch bei den Ausnahmegewilligungen zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel 24c Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen

1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen gegen ihren Weiterbestand sprechen.

- **Begründung:** Sprechen überwiegende öffentliche Interessen gegen den Weiterbestand von bestehenden Bauten und Anlagen, soll von deren Bestandesschutz abgewichen werden.

4 Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe dauerhafte Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. Sie müssen sich nachweislich an den erhaltenswerten Charakteristiken des Baues orientieren.

- **Begründung:** Erhaltenswerte Charakteristiken sollen geschützt werden.

Artikel 24d Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten und schützenswerte Bauten und Anlagen

1^{bis} (neu) Ein Wohnhaus, das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, darf nur bei definitivem Wegfall des landwirtschaftlichen Bedarfs oder zugunsten eines anderen landwirtschaftlichen Gewerbes abgetrennt werden. Die Abtrennung hat zur Folge, dass kein neuer Bedarf für Wohnraum geltend gemacht werden kann. Dies muss gleichzeitig mit der Abtrennung für sämtliche zum bisherigen Betrieb gehörenden Parzellen im Grundbuch eingetragen werden.

- **Begründung:** Bei Wiederauftreten des landwirtschaftlichen Wohnbedarfs soll keine neue Wohnbaute erstellt werden können. Dazu ist neben dem Grundbucheintrag eine entsprechende Klausel in den Kauf- oder Mietvertrag zu integrieren.

Artikel 24e Hobbymässige Tierhaltung

1 (neu) Die hobbymässige Tierhaltung ist nur dann zulässig, wenn keine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich ist.

- **Begründung:** Die hobbymässige Tierhaltung soll die landwirtschaftliche Nutzung nicht verdrängen oder konkurrenzieren. Unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden, sollten grundsätzlich entfernt werden.

Antrag für einen neuen Artikel

Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

- **Begründung:** Die Förderung der Aus- und Weiterbildung ist ein wirksames Instrument im Vollzug von Bundesaufgaben. Vergleichbare Rechtsgrundlagen finden sich in anderen ressourcenrelevanten Erlassen wie Energie- oder Gewässerschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz oder Waldgesetz.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz